

Registerdatierung und solcher ausgegebener Briefe durch Jahrhunderte obgewaltet hat.

Das Register Gregors I. zeigt bei den einzelnen Büchern angefügte Indictions- und Monatsüberschriften. Unter ihnen stehen sämtliche Briefe. Die noch besonders datierten, welche einer eigenen Ueberlieferung angehören, bringen Indiction, Monat und Tag, den Tag nach römischem Kalender, oder fortlaufend im Monate berechnet. Die Registerbriefe Nicolaus I. sind entweder undatiert, oder mit Tag, Monat und Indiction versehen, der Tag wurde erst in der Zählung innerhalb des Monats gegeben, dann nach römischem Kalender und schliesslich wieder, wie zu Anfang. Hadrians II. Briefe zeigen kein Datum, oder Tag und Monat, nach römischem Kalender, mit der Indiction, einmal fehlt diese (Migne, Coll. 122, p. 1306; 1272 ist Prunkbulle). Die gleiche Art bleibt unter Johann VIII. im Gebrauche. Die Briefe sind undatiert oder haben Tag, Monat und Indiction, die nur vereinzelt, vielleicht durch Vergesslichkeit, wegblieb (Migne, Patr. 126, p. 679, 820, 830). Anfangs wurde nach römischem Kalender gerechnet, dann kommt ein Stück, das nur Monat und Indiction enthält, dahinter, wohl dem gleichen Termine angehörig, eines auch mit dem Tage in Zählung innerhalb des Monats versehen, und schliesslich eines nur mit der Indiction (p. 764, 765, 767), alle drei an Griechen adressiert. Nun wird die Zählart nach Tagen im Monate üblich, um wieder in die nach römischem Kalender überzugehen (p. 845), dann folgt Schwanken zwischen beiden, worauf der römische Kalender wieder die Oberhand gewinnt, bisweilen von der blossen Monatsangabe unterbrochen. Wir sehen, der Rahmen vom Tage bis zur Indiction steht fest, er umfasst nicht den Ort, den man wegen des vorausgesetzten Aufenthaltes der Päpste in Rom noch nicht für nöthig erachtete. Innerhalb des Rahmens finden Schwankungen statt, die schwerlich den Originalausfertigungen entsprechen. Dass dem so sei, beweisen die ziemlich zahlreich auf Originalausfertigung zurückgehenden oder gar noch im Originale erhaltenen Bullen, die regelmässig Datierung nach römischem Kalender führen.

Für das weitere tritt Deusdedit ein. Coll. Can. p. 295 haben wir einen Brief Gregors II. (J. 2173, 1666) 'ex regesto Gregorii iunioris' mit: 'Dat. Id. Aprilis. Ind. VIII. Anno dom. ill.'; p. 293: 'ex regesto Honorii papae' mit: 'Dat. Id. Decembris. Ind. XIII. Anno dom. ill.', jedem dieser Schriftstücke folgt ein zweites desselben Papstes, zwar ohne Registervermerk, doch sicher der gleichen Quelle entlehnt, je mit gleichartiger Datierung. Deusd. p. 297 ein Brief Johannis VIII. mit: 'Dat. III. Kal. Febr. Ind. VII' (J. 2989, 2245), Deusd. p. 264: 'Leonis papae VIII. decretum', mit: 'Dat. Rome, mense Aprilis die XX. Ind. V' (J. 4269). Wenn dieser dem Register